



gemeinde mönchaltorf

Gebührentarif der Politischen Gemeinde Mönchaltorf

1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Verwaltung Allgemein	3
II.	Abfallwesen	4
III.	Bauwesen	5
IV.	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	6
V.	Bürgerrecht	9
VI.	Einwohnerregister, Meldewesen	10
VII.	Feuerwehrwesen	11
VIII.	Finanzen und Steuern	12
IX.	Friedensrichteramt	13
X.	Friedhofswesen	14
XI.	Fürsorge	15
XII.	Informationszugangsgesuche nach IDG	15
XIII.	Kinderkrippe (familienergänzende Betreuung)	16
XIV.	Lebensmittelkontrolle	17
XV.	Luftreinhaltung (Feuerungskontrolle)	17
XVI.	Miete (Vermietung von Wohn- und Gewerberäumen)	18
XVII.	Nutzung öffentlichen Grundes	18
XVIII.	Polizeiwesen	19
XIX.	Schulwesen	21
XX.	Strassenwesen	23
XXI.	Vermessung, Geoinformation	24
XXII.	Wasser- und Abwasser	24
XXIII.	Zivilschutz	24

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der Politischen Gemeinde Mönchaltorf vom 1 Januar 2018, erlässt der Gemeinderat Mönchaltorf folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1	Schreibgebühren		
	für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
	für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00
Art. 2	Drucksachen		
	<i>Verordnungen, usw.</i>		
	Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
	<i>Pläne</i>		
	Übersichtsplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
	Hausnummernplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
	Ortsplan, A6 gefaltet	CHF	10.00
	Zonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00
	Kernzonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00
Art. 3	Kopien		
	<i>Papierausdruck</i>		
	je Seite Format A4, schwarz/weiss	CHF	0.50
	je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
	je Seite Format A3, schwarz/weiss	CHF	1.00
	je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
	Dorfvereine kopieren gratis. Dies gilt nur für schwarz/weiss Kopien. Farbige Kopien werden den Vereinen zum obigen Tarif verrechnet.		
	<i>andere Datenträger oder elektronische Übermittlung</i>		
	je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20
Art. 4	Personalkosten		
	<i>Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)</i>		
	Gemeindeschreiber/in, pro Stunde	CHF	140.00
	Abteilungsleiter/in, pro Stunde	CHF	120.00
	Bereichsleiter/in und Fachstellenleiter/in, pro Stunde	CHF	100.00
	Verwaltungsangestellte/r (Sachbearbeitung), pro Stunde	CHF	80.00
	Betriebsmitarbeiter/in (Hauswartung, Werkdienst, ARA, Wasser), pro Stunde	CHF	65.00
	Lernende/r, pro Stunde	CHF	20.00

Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren		
	<i>Fahrzeuge</i>		
	Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
	<i>Spesen aller Art</i>		
	Porti, Telefon, Fax		nach Aufwand
	Zustellgebühren		nach Aufwand
	<i>Mahngebühren</i>		
	1. Mahnung		gebührenfrei
	2. Mahnung	CHF	10.00
Art. 6	Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen, pro Stunde ohne Bedienung		
	Zugfahrzeug Werkdienst	CHF	80.00
	Anhänger Zugfahrzeug	CHF	26.00
	Traktor Werkdienst	CHF	82.00
	Wischmaschine	CHF	70.00
	Bagger, 2.5 Tonnen	CHF	52.00
	Wasserpumpe	CHF	29.00
	Abbauhammer, Zange	CHF	40.00
	Diverse Kleingeräte (Vibro Platte, Grabenstampfer, usw.)	CHF	20.00
	Winterdienst, pro Stunde	CHF	181.00
Art. 7	Rechtskraftbescheinigungen		
	Einholen von Rechtskraftbescheinigung, pro Stk.	CHF	60.00

II. Abfallwesen

Es gelten die Verordnung über die Abfallentsorgung bzw. das Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Mönchaltorf:

Art. 8	Grundgebühr		
	Wohnung	exkl. Mwst.	CHF 70.00
	Einfamilienhaus	exkl. Mwst.	CHF 70.00
	Gewerbebetrieb	exkl. Mwst.	CHF 70.00
	Aussenhöfe	exkl. Mwst.	CHF 35.00

Für Einzelbüros und Dienstleistungsbetriebe (z.B. Kosmetik-, Nail-, Massage-, Coiffeur- oder Fusspflegestudios usw.) mit nur einem Arbeitsplatz in selbstbewohnten Häusern oder Wohnungen wird in der Regel keine separate Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr wird mit der jährlichen Gebührenrechnung in Rechnung gestellt.

Art. 9	Kehrrechtgebühren		
	Preis pro Gebührenmarke (35-Liter-Sack Abfall)	inkl. Mwst.	CHF 1.50

Art. 10 **Grüngut***Jahresvignette*

140 Liter	inkl. Mwst.	CHF	80.00
240 Liter	inkl. Mwst.	CHF	125.00
660/770 Liter	inkl. Mwst.	CHF	320.00

Vignette pro Leerung

140 Liter	inkl. Mwst.	CHF	4.00
240 Liter	inkl. Mwst.	CHF	6.00
660/770 Liter	inkl. Mwst.	CHF	15.00

III. Bauwesen

Art. 11 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür.

Dazu gehören die Personalkosten nach den Ansätzen in Art. 5 dieses Tarifs und weitere effektiv aufgelaufene Kosten nach Art. 1, Art. 4 und Art. 6 dieses Tarifs sowie die Kosten für allfällig notwendige Fachbegutachtungen.

Für jedes zu beurteilende Gebäude beträgt die Gebühr höchstens 20'000 Franken.

Bei Erteilung der Baubewilligung wird ein Kostenvorschuss in der Höhe des mutmasslichen Aufwandes erhoben. Nach der Schlussabnahme wird der effektive Aufwand errechnet und nach Massgabe des geleisteten Kostenvorschusses eine Vergütung rückerstattet oder die Kosten des Mehraufwandes erhoben. Rückzahlungsbeträge werden nicht verzinst.

Art. 12 Anzeigeverfahren

Gebühr für einfache Kleingesuche,
die im Anzeigeverfahren bewilligt werden

maximal 40% des effektiven Aufwandes, mindestens CHF 200.00

Art. 13 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und
Gestaltungsplanverfahren

nach effektivem Aufwand

Begleitung Private Ortsplanungsbegehren

nach effektivem Aufwand

Aufstellung und Vollzug des Quartierplans

nach effektivem Aufwand

Art. 14 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)

nach effektivem Aufwand

Kontrolle von Baukranen

nach effektivem Aufwand

Bauabnahmen

nach effektivem Aufwand

Parzellierungen

nach effektivem Aufwand

Publikation

nach effektivem Aufwand

Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte

CHF 60.00

Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer	CHF 100.00
Kanalisationsbewilligungen	nach effektivem Aufwand
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV)	nach effektivem Aufwand
Schutzraumkontrolle	nach effektivem Aufwand
Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze (§ 246 Abs. 3 PBG)	
- offener, oberirdischer Fahrzeugabstellplatz	CHF 4'500.00
- unterirdischer Fahrzeugabstellplatz	CHF 9'000.00
Reklamebewilligungen, exkl. Publikationskosten	CHF 200.00
Bewilligung für temporäre Reklameanlagen	CHF 50.00
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées	CHF 200.00
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Einmessen	
Standorte von Erdsonden, pro Erdsonde	CHF 200.00
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	gebührenfrei
Amtliche Vermessung	gemäss. kant. Verordnung für Geodaten
<i>Gebühren für periodische Kontrollen:</i>	
Betriebskontrollen für technische Anlagen	
<i>Aufzugsanlagenkontrolle</i>	nach effektivem Aufwand
periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	nach effektivem Aufwand
Rauchgaskontrollen	nach effektivem Aufwand
Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	nach effektivem Aufwand

IV. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 15 Bootsplätze

Jährlicher Mietzins pro Bootsplatz für Einwohner/innen	CHF 660.00
Jährlicher Mietzins pro Bootsplatz für Auswärtige	CHF 726.00
Gebühr für die Aufnahme in die Warteliste	CHF 30.00
Jährliche Gebühr für die Erneuerung der Warteliste	CHF 30.00

Art. 16 Familiengärten

Jährlicher Pachtzins pro Familiengarten / pro Aare	CHF 65.00
Einmalige Depotleistung bei Antritt des Familiengartens	CHF 200.00
Im Pachtzins inbegriffen sind die Benützungsgebühren für das bezogene Wasser.	

Art. 17 Gemeindebibliothek

Jahresausweis Kinder bis 16. Altersjahr		kostenlos
Jahresausweis Erwachsene (ab 16 Jahren)	CHF	40.00
Jahresausweis AHV-Bezüger/innen	CHF	20.00
Jahresausweis Lernende / Schüler / Studenten	CHF	15.00
Ausweisersatz	CHF	5.00
Einzelausleihe, pro Medium	CHF	3.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	3.00
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	6.00
3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	10.00

Die Kosten für die Fernleihe aus anderen Bibliotheken gehen zu Lasten des Benutzers.

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien bezahlt der Benutzer den Neupreis, abzüglich 10% pro Jahr bereits verstrichener Nutzung des Mediums. Zusätzlich wird eine Aufarbeitungsgebühr von CHF 5.00 verrechnet.

Art. 18 Öffentliche Räume und Anlagen

Feuerwehrgebäude

Feuerwehrgebäude, Mehrzweckraum OG

Pro Stunde	CHF	30.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	120.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	240.00	*

Feuerwehrgebäude, übrige Gebühren

Militärküche, pauschal ohne Faktor	CHF	50.00
------------------------------------	-----	-------

Gemeindezentrum Mönchhof

Gemeindezentrum Mönchhof, Grosser Saal

Pro Stunde	CHF	60.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	240.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	480.00	*

Gemeindezentrum Mönchhof, Kleiner Saal

Pro Stunde	CHF	30.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	120.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	240.00	*

Gemeindezentrum Mönchhof, Mehrzweckraum UG

Pro Stunde	CHF	20.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	80.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	160.00	*

Gemeindezentrum Mönchhof, übrige Gebühren

Office, pauschal ohne Faktor	CHF	100.00
Bühnengarderobe, pauschal ohne Faktor	CHF	50.00

Pavillon Silbergrueb inkl. Vorplatz

Pro Stunde	CHF	50.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	200.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	400.00	*
Strompauschale	CHF	15.00	

Schulanlage Rietwis und Hagacher

Schulanlage Rietwis und Hagacher, Mehrzweckraum

Pro Stunde	CHF 30.00 *
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF 120.00 *
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF 240.00 *

Schulanlage Rietwis und Hagacher, Schulküche

Pro Stunde	CHF 40.00 *
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF 160.00 *
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF 320.00 *

Schulanlage Rietwis und Hagacher, Schulräume

Pro Stunde	CHF 30.00 *
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF 120.00 *
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF 240.00 *

Schulanlage Rietwis und Hagacher, 1 Turnhalle

Pro Stunde	CHF 40.00 *
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF 160.00 *
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF 320.00 *

Schulanlage Rietwis und Hagacher, 2 Turnhallen

Pro Stunde	CHF 80.00 *
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF 320.00 *
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF 640.00 *

Schulanlage Rietwis und Hagacher, Saalküche

Pro Stunde	CHF 40.00 *
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF 160.00 *
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF 320.00 *

Schulanlage Rietwis und Hagacher, übrige Gebühren

Übergabe Saalküche, pauschal ohne Faktor	CHF 50.00
Küchenwäsche Schulküche, pauschal pro Tag ohne Faktor	CHF 20.00
Bühne	inbegriffen

Zusätzliche Dienstleistungen

Zusätzliche Dienstleistungen Bühnenmeister alle Räume

Bühnenmeister, pauschal ohne Faktor	CHF 350.00
Zusatzgebühr bei Verlängerung bis 02.00 Uhr	CHF 150.00

Hauswartleistungen und -präsenz ausserhalb der täglichen Arbeitszeit sowie bei übermässiger Verschmutzung und ausserordentlichem Aufwand werden den Benützern zum Stundenansatz von 50.00 Franken zusätzlich in Rechnung gestellt.

Umtriebsentschädigung

Bei einer Absage ab 10 Tagen vor der Veranstaltung wird eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von 50% der Kosten des entsprechenden Tarifs in Rechnung gestellt.

* Faktoren Raummiete

- Ortsansässige Vereine für vereinsinterne Anlässe	Faktor 0
- Ortsansässige Vereine/Organisationen für nicht kommerzielle, öffentliche und kulturelle Veranstaltungen	Faktor 0

- Ortsansässige Personen für private und einmalige Anlässe	Faktor 1
- Ortsansässige Vereine/Organisationen für kommerzielle, öffentliche und kulturelle Veranstaltungen	Faktor 1
- Auswärtige Vereine/Organisationen für öffentliche, kulturelle Veranstaltungen	Faktor 1
- Ortsansässige Personen für professionelle und kommerzielle Veranstaltungen	Faktor 2
- Auswärtige Vereine / Personen	Faktor 3

Definition kommerzielle Veranstaltungen: Gewinnorientiert, Eintrittspreis, Verkauf (Ware, Festwirtschaft, Dienstleistung).

Jedem ortsansässigen Verein mit Faktor 0 bietet sich die Möglichkeit, die Räume im Gemeindezentrum Mönchhof oder in den Schulanlagen für einen öffentlichen Vereinsanlass pro Jahr kostenlos zu benutzen.

V. Bürgerrecht

Art. 19 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

Pro Einzelperson	CHF 300.00
Personen bis 25 Jahre	CHF 150.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	gebührenfrei
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die seit 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnen, entrichten keine Gemeindeeinbürgerungsgebühr.

Art. 20 Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt:

Pro Einzelperson	CHF 800.00
Personen bis 25 Jahre	CHF 400.00
Personen bis 20 Jahre	gebührenfrei
Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF 300.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF 200.00

Art. 21 Weitere Gebühren

Verspätetes Erscheinen bzw. Nichterscheinen bei Ausschuss Einbürgerungen oder Gespräch Erhebungsbericht	CHF 200.00
Kantonaler Deutschttest	nach Aufwand
Prüfung Grundkenntnisse (Staatskunde) inkl. Hilfsmittel	nach Aufwand

VI. Einwohnerregister, Meldewesen

Art. 22 Anmeldung

Die Anmeldegebühr (bzw. die Gebühr für die elektronische Umzugsmeldung) einschliesslich Meldebestätigung beträgt:

Pro volljährige Einzelperson	CHF	40.00
Pro Ehepaar / Familie mit oder ohne minderjährige Kinder	CHF	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	30.00
Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	5.00
Adresswechsel innerhalb der Gemeinde (in Anmeldung enthalten)		gebührenfrei
Abmeldung in andere Gemeinde / Ausland (in Anmeldung enthalten)		gebührenfrei

Art. 23 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00

Art. 24 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister

- einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Lebensbescheinigung	CHF	10.00

Art. 25 Weitere Dienstleistungen

Datensperre		gebührenfrei
Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke		gebührenfrei
Garantieerklärung	CHF	60.00

Art. 26 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 27 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer für Erwachsene	CHF	30.00
für Minderjährige	CHF	20.00

VII. Feuerwehrewesen

Es gilt das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen:

Art. 28 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold, pro Stunde	CHF	50.00
--	-----	-------

Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft je Angehörige/r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold, pro Stunde	CHF	50.00
---	-----	-------

Art. 29 Fahrzeugkosten

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Fahrzeuge bis 3,5 t	CHF 100.00	CHF 50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	CHF 150.00	CHF 75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	CHF 300.00	CHF 150.00
Autodrehleiter	CHF 400.00	CHF 200.00
Hubrettungsfahrzeuge	CHF 600.00	CHF 300.00
Materialcontainer	CHF 300.00	CHF 150.00
Transportfahrzeug für Container	Einsatzpauschale:	CHF 600.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 30 Maschinen und Geräte

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Tauchpumpe oder Wassersauger	CHF 40.00	CHF 20.00
Motorspritze ab Typ II	CHF 40.00	CHF 20.00

Atemschutzgeräte

Typ	Einsatzpauschale CHF
Pressluftgerät, pro Stk.	CHF 20.00
Kreislaufgerät, pro Stk.	CHF 120.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 31 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Der erste Fehlalarm einer neuen Anlage wird nicht verrechnet. Für jeden weiteren Fehlalarm wird eine Umtriebsentschädigung von 1'800 Franken an die Eigentümerschaft verrechnet.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50% des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 500 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Tierrettungen:

Tierrettungen werden der Tierhalterin/dem Tierhalter mit 500 Franken pro Ereignis verrechnet. Auf eine Verrechnung kann verzichtet werden, wenn die Rettung durch Dritte veranlasst wurde und nicht eindeutig notwendig war oder sich die Tierhalterin/der Tierhalter nicht ermitteln lässt.

Art. 32 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag:	um 25%
ab dem 31. Tag:	um 50%

VIII. Finanzen und Steuern

Art. 33 Löschung Betreibungsregistereinträge

Löschung von Betreibungsregistereinträgen, pro Eintrag	CHF	50.00
--	-----	-------

Ein grundsätzlicher Anspruch auf Löschung von Betreibungsregistereinträgen kann daraus nicht abgeleitet werden.

Art. 34	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts		
	Steuerausweis bei Pflichtigen ohne Datensperre, (kein Spezialverfahren)	CHF	40.00
	Steuerausweis bei Datensperre, wenn der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt (einfaches Spezialverfahren)	CHF	80.00
	Steuerausweis bei Datensperre, bei denen das volle Verfahren nach §122 Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss	CHF	120.00
	Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	80.00
	Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche		gebührenfrei
	Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde in Bezug auf die Schulzahnpflege		gebührenfrei
	Steuerauskünfte an die Gemeinderatskanzlei in Bezug auf die Tariferhebung für die Kinderkrippe und die Schülerbetreuung (Tagesstrukturen der Schule)		gebührenfrei
Art. 35	Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten		
	Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 4	CHF	50.00

IX. Friedensrichteramt

Art. 36	Gebühren Friedensrichterin bzw. Friedensrichter		
	Es gilt die Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren:		
	<i>Gebühr Schlichtungsverfahren</i>		
	bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten:		
	Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis 250.00
	Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 bis 420.00
	Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis 615.00
	Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis 1'240.00
	bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00 bis 850.00
	Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.		

X. Friedhofswesen

Art. 37 Bestattungskosten

Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei. Die Kostenübernahme der Gemeinde umfasst folgende Dienstleistungen:

- Aufbahren in den Aufbahrungsräumen im Friedhofgebäude Rübacher, Mönchaltorf
- Bekanntmachung der Bestattung
- einfacher Sarg (Standardausführung)
- Einsargen
- Entschädigung des Arztes für die Leichenschau
- einfaches Grabkreuz
- Kremationsgebühr der Krematorien des Kantons Zürich
- Leichenhemd und Sargkissen
- Leichen bzw. Urnentransport innerhalb des Kantons Zürich
- Lösliche Tonurnen

Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt, werden die Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Wird eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde auswärts bestattet, übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss kantonaler Bestattungsverordnung.

Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde

Für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Mönchaltorf hatten, werden für den Grabplatz inkl. der Grabarbeiten folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Erdgrab	CHF 1'500.00
Urnen- oder Kindergrab	CHF 1'000.00
Gemeinschaftsgrab	CHF 500.00

Art. 38 Grabunterhalt und -pflege

Grabbepflanzung und -pflege für Auswärtige und Einwohner, pauschal für ganze Ruhefrist von 20 Jahren

Erdgrab	CHF 4'000.00
Urnen- und Kindergrab	CHF 3'600.00

Weitere Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden, werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 39 Weitere Leistungen

Gravur Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab	nach effektivem Aufwand
Exhumationen und Urnenversetzungen	nach effektivem Aufwand

Die Gebühren für die Benützung der Reformierten Kirche sind dem Reglement über Amtshandlungen sowie Gebühren für die Kirchenbenützung der Reformierten Kirchgemeinde Mönchaltorf zu entnehmen.

XI. Fürsorge

Art. 40	Bestätigungen Bezug/Nichtbezug wirtschaftliche Sozialhilfe		
	Bestätigungen über Bezug bzw. Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe nach Aufwand, pro Person	CHF	30.00 bis 100.00

XII. Informationszugangsgesuche nach IDG

Art. 41 Gesuche gemäss § 20 IDG

Es gilt das Gesetz über Information und Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang:

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person

gebührenfrei

a) Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

Elektronische Kopie

online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis

CHF 35.00

Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger

CHF 35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen

nach Offerte

b) Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

XIII. Kinderkrippe (familienergänzende Betreuung)

Art. 42 Betreuungstarife Kinderkrippe Müslihuus

Die Kinderkrippe Müslihuus verrechnet folgende Grundtarife:

- ganzer Tag (06.30 – 18.30 Uhr)	CHF	125.00
- halber Tag mit Mittagessen (06.30 – 14.00 oder 11.00 - 18.30 Uhr)	CHF	88.00
- halber Tag ohne Mittagessen (06.30 – 11.00 oder 14.00 – 18.30 Uhr)	CHF	63.00
- Zuschlag für Säuglinge bis 18 Monate, auf die volle Tagestaxe	CHF	10.00
- Zuschlag für flexible Betreuungstage (monatlich nach Dienstplan Eltern)	CHF	10.00

Im Betreuungstarif mit inbegriffen sind die (Brei-) Mahlzeiten, die Schoppenmilch, die Windeln sowie die Auslagen für Ausflüge. Einzig wenn das Kind auf spezielle Diät Nahrung (oder ähnliches) angewiesen ist, müssen die Eltern diese selber mitbringen. Diese Kosten werden beim Betreuungstarif nicht angerechnet.

Art. 43 Depotleistung

Pro betreutes Kind ist eine Depotleistung in der Höhe von 500.00 Franken vor Eintritt zu entrichten, welches bei ordentlicher Vertragsauflösung und sofern keine Forderungen der Gemeinde offen sind, unverzinst nach Austritt zurückerstattet wird.

Art. 44 Weitere Dienstleistungen

Findet die Eingewöhnung vor dem Eintritt bzw. vor dem Vertragsbeginn statt, wird die für die Eingewöhnung aufgewendete Zeit des dafür betrauten Betreuungspersonals mit Fr. 15.00 pro Stunde den Eltern zusätzlich verrechnet.

Wenn das Kind von den Eltern wiederholt verspätet abgeholt wird, behält sich die Kinderkrippe Müslihuus das Recht vor, eine Umtriebsentschädigung pro Vorkommnis von pauschal 20.00 Franken zu verrechnen.

Ab der vierten Vertragsänderung innerhalb eines Kalenderjahres bezüglich Betreuungsumfang und/oder Betreuungstage wird den Eltern pro Vertragsänderung eine Umtriebsentschädigung von pauschal 50.00 Franken verrechnet.

Übrige Zusatzangebote oder zusätzliche Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 45 Subventionen auf den Elternbeiträgen (Gemeindebeiträge)

Für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Mönchaltorf wird der Betreuungstarif nach dem massgebenden Einkommen und Vermögen der Eltern, gestützt auf die Bestimmungen im Elternbeitragsreglement der Kinderkrippe Müslihuus, berechnet.

Subventionsbeiträge bzw. Gemeindebeiträge werden erst ab einem Betrag in der Höhe von mindestens 20.00 Franken pro Monat ausgerichtet. Für ausserordentliche Leistungen wie Eingewöhnungs- und Zusatztage sowie zusätzliche Dienstleistungen oder Angebote gemäss Art. 44 besteht kein Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Mönchaltorf wird der kostendeckende Betreuungstarif gemäss Art. 42 für die jeweils vereinbarte Betreuungsleistung in Rechnung gestellt.

XIV. Lebensmittelkontrolle

Art. 46 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen gebührenfrei

Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen

Aufwandpunktwert CHF 2.20

Die Gebühren werden gemäss Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums mittels Aufwandpunktwert berechnet und richten sich nach den Festlegungen des Kantonalen Laboratoriums.

Pilzkontrolle gebührenfrei

XV. Luftreinhaltung (Feuerungskontrolle)

Art. 47 Feuerungsanlagen

Gebühren für die Beurteilung von Heizungs- und Feuerungsanlagen pro Neuanlage (kumulativ):

- Cheminée und Zimmerofen, inkl. Abnahme	CHF	150.00
- Brennerauswechslung*	CHF	60.00
- Erstellung / Ersatz Kaminanlage, inkl. Abnahme	CHF	60.00
- Erstellung / Ersatz Feuerungsanlage*	CHF	150.00

* Gebühren für Installationskontrolle/Abnahmemessung gemäss Art. 14.

Periodische Kontrollen

Die Gebühren der Feuerungskontrolle werden durch die externe Fachstelle Feuerungskontrolle pro Anlage (kumulativ) direkt in Rechnung gestellt.

Ölfeuerungen

- für 1-stufige Brenner bis 350kW	CHF	105.00
- für 2-stufige Brenner bis 350kW	CHF	135.00
- Nachkontrolle	pro Stunde	CHF 110.00
- Klagemessung	pro Stunde	CHF 110.00
- Aufwand für Zusatzarbeiten	pro Stunde	CHF 110.00

Holzfeuerungen

- Holzheizung	CHF	90.00
- je weitere Holzheizung	CHF	45.00
- Klage- und Abgaskontrolle bei Holzheizung	pro Stunde	CHF 110.00

Sämtliche Preise für die Feuerungskontrolle verstehen sich inkl. Administration und exkl. Mehrwertsteuer.

Art. 48 Tankanlagen

Gebühren für die technische Prüfung sowie die Bau- und Installationskontrolle von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten pro Anlage (kumulativ):

- Kleintankanlagen über 450 bis 4'000 Liter	CHF	80.00
- Tankanlagen über 4'000 Liter	CHF	150.00

XVI. Miete (Vermietung von Wohn- und Gewerberäumen)

Art. 49 Vermietung von Wohn- und Gewerberaum

Wohn- und Gewerberäume werden zu marktüblichen Preisen vermietet, soweit sie nicht mit Mietverträgen nach Obligationenrecht (OR) vermietet werden.

Alterswohnungen im Gemeindezentrum Mönchhof

2-Zimmer Wohnung, Miete pro Monat	bis	CHF 1'200.00
3-Zimmer Wohnung, Miete pro Monat	bis	CHF 1'600.00

Mietwohnungen im Mehrfamilienhaus Schulhausstrasse 4

3-Zimmer Wohnung, Miete pro Monat	bis	CHF 1'500.00
4-Zimmer Wohnung, Miete pro Monat	bis	CHF 1'700.00

Mietwohnungen im Gemeindezentrum Mönchhof

1-Zimmer Wohnung, Miete pro Monat	bis	CHF 700.00
4 ½-Zimmer Wohnung, Miete pro Monat	bis	CHF 2'200.00

Weitere Leistungen wie Heiz- und Nebenkosten, Reinigungsservice sowie Mahlzeiten- oder Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen nach dem effektiven Aufwand, kostendeckend verrechnet.

XVII. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 50 Vorübergehende, untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc.

pro m ² und Monat	CHF	12.00
------------------------------	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang

pro m ² Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00
--	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500.00 Franken pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)

pro m ² Plakatfläche und Jahr	gebührenfrei
--	--------------

Art. 51 Langandauernde, intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr, gestützt auf die festgelegten Gebühren nach Art. 51 zu entrichten.

Zusätzlich anfallende Kosten für eine intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 52 Standplatz (Kiesplatz Rällikerstrasse)

Schausteller für Dorffeste und Märkte (z.B. Chilbi) gebührenfrei

Übrige Nutzungen, pauschal pro Tag CHF 300.00

Der Strom- und Wasserbezug wird in der Regel zusätzlich in Rechnung gestellt.

XVIII. Polizeiwesen

Art. 53 Gastwirtschafts- sowie Klein- und Mittelverkaufspatente

Gastwirtschaften CHF 400.00

Klein- und Mittelverkaufspatente CHF 200.00

vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften CHF 50.00

Art. 54 Bewilligung für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen CHF 800.00

Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr CHF 200.00

vorübergehende Ausnahme CHF 100.00

Art. 55 Abgaben für gebranntes Wasser

Es gilt das Gastgewerbegesetz bzw. die Gastgewerbeverordnung:

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	CHF 200.00
über 500 bis 1'000	CHF 400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
usw.	max. CHF 8'000.00

Art. 56 Alkohol- und Nikotintestkäufe

Kontrollen ohne Beanstandungen gebührenfrei

Kontrollgebühr bei Beanstandungen (inkl. Nachkontrolle) CHF 300.00

Art. 57	Hundehaltung		
	Abgabe pro Hund, jährlich	CHF	150.00
	Blindenführhunde und andere von der Abgabe befreite Hunde gemäss § 25 HuG		gebührenfrei
	einmalige Anmeldegebühr	CHF	20.00
	einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden, nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen	CHF	40.00
Art. 58	Waffenscheine		
	Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)		
	<i>Waffenerwerbsschein für:</i>		
	Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
	Feuerwaffen	CHF	50.00
	andere Waffen	CHF	50.00
	wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
	Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00
Art. 59	Sonntagsverkauf		
	Ordentliche, vom Gemeinderat festgelegte Sonntagsverkäufe (max. 4 Sonntage pro Jahr)		gebührenfrei
Art. 60	Bewilligung von Veranstaltungen und weitere polizeiliche Bewilligungen		
	Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck (Ausstellungen, Messen, Zirkus, etc.):		
	Kleinveranstaltungen (bis max. 100 Teilnehmer/innen)	CHF	100.00
	Grossveranstaltungen (ab 100 Teilnehmer/innen) auf öffentlichem Grund (inkl. Beurteilung Verkehrs- und Parkierungskonzept)	CHF	250.00
	Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck (von Dorfvereinen oder Politischen Parteien)	CHF	0.00
	<i>Dringlichkeitsgebühren</i>		
	Für nicht fristgerecht vorgelegte Gesuche wird eine Umtriebsentschädigung, zusätzlich zur Bewilligungsgebühr, erhoben:		
	weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung, pauschal	CHF	200.00
	weniger als 2 Tage vor der Veranstaltung, pauschal	CHF	350.00
	Sammlungen, Ausnahmbewilligungen	CHF	30.00
	Aufhebung der Ruhezeiten für lärmige Arbeiten, pro Tag	CHF	100.00
	Übrige polizeiliche Bewilligungen, nach Aufwand	mind. CHF	50.00

XIX. Schulwesen

Art. 61 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Zeugnisduplikat	CHF	50.00
Duplikate von Schulbesuchsbestätigungen	CHF	50.00
Sonstige Duplikate aus Archiv	nach effektivem Aufwand	
Administrativer Aufwand für versäumte obligatorische Vorsorgeuntersuchungen und zahnärztliche Untersuchungen	CHF	50.00

Art. 62 Freiwillige Angebote (Freizeitkurse)

Die Beiträge an die freiwilligen Angebote werden je nach Art und Dauer des Angebotes in einem angemessenen Rahmen durch die Schule Mönchaltorf an die Eltern bzw. die Kurs-
teilnehmenden verrechnet.

Art. 63 Musikschule

Die Preise für den musikalischen Unterricht richtet sich nach der Preisliste der Musikschule Uster Greifensee. Die Schulgelder sind für Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Mönchaltorf subventioniert.

Familienrabatt:

Für die Auslösung des Familienrabatts von 10% ist ausschlaggebend, dass, unabhängig von der Anzahl Schüler/-innen drei Fachbelegungen gebucht sind. Davon müssen zwingend zwei Fachbelegungen wöchentlich sein. Nicht einbezogen werden Ensemble-, Chor- und Gruppenkursbelegungen. Der Rabatt wird nur auf die Kosten des subventionierten Unterrichts gewährt. Zur Rabattauslösung wird jedoch auch der nichtsubventionierte Unterricht einbezogen.

Es gelten die folgenden Preise:

Einschreibgebühr, einmalig	CHF	30.00
----------------------------	-----	-------

Preise Grundbildung:

Musikgarten (ab 18 Monaten), pro Quartal	CHF	95.00
Klangstrasse I (1. Kindergarten), pro Semester	CHF	185.00
Klangstrasse II (2. Kindergarten), pro Semester	CHF	185.00
Grundkurs Musik (1. Klasse), pro Semester	CHF	185.00

Preise Fachunterricht:

Gruppenkurse Frühunterricht:

Blechbläser (1./2. Kindergarten, 1. Klasse), 6 Lektionen/Kurs	CHF	90.00
Querflöte (2. Kindergarten, 1. Klasse), pro Semester	CHF	345.00
Gruppenkurse Djembe, pro Semester	CHF	345.00
Einzelunterricht 30 Min./Woche, pro Semester	CHF	625.00
Einzelunterricht 40 Min./Woche, pro Semester	CHF	835.00
Einzelunterricht 50 Min./Woche, pro Semester	CHF	1'040.00
Gruppenunterricht 2er Gruppen, 50 Min./Woche, pro Semester	CHF	520.00
Gruppenunterricht 3-5 Schüler/innen, 60 Min./Woche, pro Semester	CHF	435.00

NewFlex:

Kombination Einzel- und Gruppenunterricht (3 Schüler), pro Semester	CHF	565.00
Kombination Einzel- und Gruppenunterricht (4 Schüler), pro Semester	CHF	535.00

Suzuki:

Violine (ab ca. 3 ½ Jahre) Kombination Einzel- und Gruppenunterricht pro Semester	CHF	835.00
---	-----	--------

Ensembles und Orchester:

Classic 1: «tutti fluti» (für Kinder und Jugendliche), pro Semester	CHF	90.00
Classic 2: «contertino» (für Kinder und Jugendliche), pro Semester	CHF	90.00
Gitarren-Ensemble 2 (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene), pro Sem.	CHF	90.00
«Lucky Nuts» (für Kinder und Jugendliche), pro Semester	CHF	190.00
«Monday Move» (für Kinder und Jugendliche), pro Semester	CHF	190.00
Kammermusik (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene), pro Semester	CHF	190.00
Streicher 1 «Los Fidelios» (für Kinder und Jugendliche), pro Semester	CHF	90.00
Streicher 2 «confUoco» (für Kinder und Jugendliche), pro Semester	CHF	90.00
Groovin'High (für Kinder und Jugendliche), pro Semester	CHF	90.00
Querflöte «Syrinx» für Kinder und Jugendliche), pro Semester	CHF	90.00

Chöre*:

Chor 1 «für Einsteiger» (für Primarstufe), pro Semester	CHF	90.00
Chor 2 «Tonimor» (für Primarstufe), pro Semester	CHF	90.00
Chor 3 «Swiftones» (für Oberstufe), pro Semester	CHF	90.00

*für MSUG Schüler/-innen im Fachunterricht ist die Teilnahme gratis

Workshops und Kurse:

«Bands in Concert» (für Jugendliche), 1 – 2 Mal pro Jahr, pro Semester	CHF	80.00
Songwriting (für Jugendliche und Erwachsene)	gem. Preise Fachunterricht	
Projektbezogene Kurse, Workshops und Ensembles,	Preise auf Anfrage	

Preise Mietinstrumente:

Violine, pro Semester	CHF	100.00
Posaune, Trompete, Kornett, pro Semester	CHF	120.00
Klarinette, Querflöte, pro Semester	CHF	120.00
Cello, Saxophon, Waldhorn, pro Semester	CHF	200.00

Art. 64 Betreuungstarife Schulergänzende Betreuung (KidzClub)

Die Schülerbetreuung KidzClub (Tagesstrukturen) verrechnet folgende Grundtarife:

Morgenbetreuung (inkl. Frühstück) (06.30 – 08.15 Uhr)	Modul 1	CHF	15.00
Mittagsbetreuung (inkl. Mittagessen) (11.50 – 13.30 Uhr)	Modul 2	CHF	23.00
Nachmittagsbetreuung (inkl. Zvieri) (13.30 – 18.30 Uhr)	Modul 3a	CHF	40.00
(13.30 – 16.15 Uhr)	Modul 3b	CHF	24.00
(15.15 – 18.30 Uhr)	Modul 3c	CHF	28.00
Vormittagsbetreuung (inkl. Znüni) (08.15 – 11.50 Uhr)	Modul 4	CHF	28.00
Ganztagesbetreuung Ferien (inkl. Aktivitäten)	Modul 5	max. CHF	95.00

Im Betreuungstarif mit inbegriffen sind die Mahlzeiten sowie die Auslagen für Ausflüge. Einzig wenn das Kind auf spezielle Diät Nahrung (oder ähnliches) angewiesen ist, müssen die Eltern diese selber mitbringen. Diese Kosten werden beim Betreuungstarif nicht angerechnet.

Bei Familien, welche drei oder mehr Kinder im familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot KidzClub betreuen lassen, wird ein Geschwisterrabatt von 15% auf die Monatspauschalen jeden Kindes in Abzug gebracht. Der Geschwisterrabatt wird nur auf den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gewährt. Einzelne Zusatztage werden zum vollen Tarif verrechnet.

Eingewöhnung

Findet die Eingewöhnung vor dem Eintritt statt, wird die Zusatzleistung separat in Rechnung gestellt. Bei einer Betreuung von weniger als 2 Stunden findet keine Verrechnung statt. Für eine einmalige Betreuungseinheit von mehr als 2 Stunden im Rahmen der Eingewöhnung wird eine Pauschale von 30.00 Franken verrechnet. Sollten zusätzliche Eingewöhnungstage gewünscht werden, werden die regulären Modultarife zum Volltarif verrechnet.

Weitere Dienstleistungen / Umtriebsentschädigung

Wenn das Kind von den Eltern wiederholt verspätet abgeholt wird, behält sich die Schule Mönchaltorf das Recht vor, eine Umtriebsentschädigung pro Vorkommnis von pauschal 20.00 Franken zu verrechnen.

Ebenso behält sich die Schule Mönchaltorf das Recht vor, für die Aufwendungen des Betreuungsteams der Schülerbetreuung KidzClub für die Suche von nicht erschienenen und nicht abgemeldeten Kindern im Wiederholungsfall eine Umtriebsentschädigung von pauschal 20.00 Franken pro Vorkommnis zu verrechnen.

Ab der vierten Vertragsänderung innerhalb eines Schuljahres bezüglich Betreuungsumfang und/oder Betreuungstage wird den Eltern pro Vertragsänderung eine Umtriebsentschädigung von pauschal 50.00 Franken verrechnet.

Subventionen auf den Elternbeiträgen (Gemeindebeiträge)

Der Betreuungstarif wird nach dem massgebenden Einkommen und Vermögen der Eltern, gestützt auf die Bestimmungen im Elternbeitragsreglement der Schülerbetreuung KidzClub, berechnet. Subventionsbeiträge bzw. Gemeindebeiträge werden erst ab einem Betrag in der Höhe von mindestens 20.00 Franken pro Monat ausgerichtet.

Einzelne Betreuungsmodule für Kinder, welche den KidzClub nicht regelmässig besuchen, werden zum Volltarif verrechnet. Dasselbe gilt für ausserordentliche Leistungen wie Eingewöhnungen und Zusatztage (zusätzlich besuchte Betreuungsmodule, die nicht im Betreuungsvertrag vereinbart wurden).

XX. Strassenwesen

Art. 65 Unterhalt auf Privatstrassen

Reinigung und Winterdienst, pro Einsatz nach effektivem Aufwand

Art. 66 Signalisation im Auftrag von Privatpersonen / Unternehmungen

Pro Signal	CHF	20.00
Lieferpauschale, einmalig pro Auftrag	CHF	75.00

Art. 67 Belagsreparaturen

Ausführungskontrolle und Administration (Fremdausübung) nach effektivem Aufwand

Deckbelag (Ersatz)	01 – 10 m ²	pro m ² / inkl. Mwst.	CHF	310.00
Deckbelag (Ersatz)	11 – 50 m ²	pro m ² / inkl. Mwst.	CHF	200.00

XXI. Vermessung, Geoinformation

Art. 68 Amtliche Vermessung, Geoinformation

Für die Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks wird eine Gemeindegebühr von 15% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

XXII. Wasser- und Abwasser

Art. 69 Wassergebühren

Es gilt die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Mönchaltorf:

Wasseranschlussgebühren

Die Kosten für den Anschluss an die Wasserversorgung betragen 1.5% des Gebäudewertes inkl. Mehrwertsteuer.

Benutzungsgebühren

Grundgebühr pro Hausanschluss (Wasserzähler)	inkl. Mwst.	CHF	80.00
Zuschlag pro Wohnung oder Betrieb	inkl. Mwst.	CHF	40.00
Mengenpreis pro m ³ Wasserverbrauch	inkl. Mwst.	CHF	1.45

Die bezogene Wassermenge wird in den Haushaltungen und Betrieben durch Wasserzähler gemessen, welche elektronisch abgelesen werden.

Art. 70 Abwassergebühren

Es gilt die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Mönchaltorf:

Abwasseranschlussgebühren

Die Kosten für den Anschluss an die Abwasserversorgung betragen 7.00 Franken pro gewichteten m² Grundstücksfläche inkl. Mehrwertsteuer.

Benutzungsgebühren

Grundgebühr pro gewichteten m ² Grundstücksfläche	exkl. Mwst.	CHF	0.12
Mengenpreis pro m ³ Wasserverbrauch	exkl. Mwst.	CHF	2.85

XXIII. Zivilschutz

Art. 71 Schutzraumkontrollen

Nachkontrolle infolge Behinderung oder Nichtanwesenheit	CHF	150.00
Nachkontrolle infolge Nichtbehebens von Mängeln	CHF	150.00